

Bekanntmachung



**des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 86 „östlich der Putzbrunner Straße (B 471)“ für die Flurstücke 107, 107/1, 123,
130/2, 131, 140, 152/4, 152/5 (jeweils teilweise) und 127/1, 128, 130, Gemarkung
Hohenbrunn gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenbrunn hat mit Beschluss vom 20.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 „östlich der Putzbrunner Straße (B 471)“ nebst Begründung und Umweltbericht für die im Betreff genannten Flurstücke nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 86 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht, Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Gemeinde Hohenbrunn, Rathaus, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn, Zimmer Nr. 22, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Alternativ kann der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung auch über das Portal der Gemeinde Hohenbrunn unter www.hohenbrunn.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

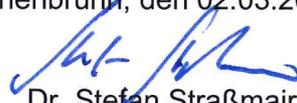
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Hohenbrunn, den 02.03.2020


Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel
angeheftet am: 03.03.2020
abgenommen am: 03.04.2020

